

# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das  
Mitglied des Kreistages  
Frau Birgit Bader

*nachrichtlich*  
Alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Landwirtschafts- und  
Umweltamt/UWB  
Bearbeiter(in): Herr Keßler  
Zimmer-/Haus-Nr.: 311/ I  
Telefon-Durchwahl: 03984/70--4268  
Telefax: 03984/70-4599  
E-Mail: felix.keßler@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/062/2019	05.03.2019	68.24.11/TWSZ/Hardenbeck	07.03.2019

## Ihre Anfrage (DS-Nr. AF/062/2019) an die Ländrätin zum Sachverhalt Legehennenanlage in der geplanten Trinkwasserschutzzone Hardenbeck

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Fragestellung 1:

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Datum vom 12.03.2013 an die untere Wasserbehörde des Landkreises geschrieben: „Der Schutzgebietsausweisung kann zugestimmt werden.“ Wurde dieses Wasserschutzgebiet inzwischen ausgewiesen? Wenn nein, warum nicht ?

Antwort:

In seiner fachlichen Stellungnahme zum hydrologischen Gutachten zur Bemessung der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) Hardenbeck vom 30.03.2015 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Dokumentationsmängel angemahnt. Diese sind bisher durch den Antragssteller nicht berichtigt worden. Daher ist das Verfahren nicht fortgeführt worden.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0  
**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Fragestellung 2:

Zeitgleich zum Verfahren zu Ausweisung des Trinkwasserschutzgebietes wurde 2012 im Bereich der geplanten Schutzzone eine Erstanlage für 25.000 Legehennen (Freilandhaltung) genehmigt. Diese wurde 2013 eröffnet. 2017 wurde sogar die Erweiterung auf 40.000 Legehennen genehmigt. Inwieweit kollidieren die Ausweisung des Trinkwasser-Einzugsgebietes und die Freilandhennenhaltung miteinander?

Antwort:

Gemäß §3 Nr.9 der Musterverordnung des MLUL zur Festsetzung von TWSZ (ungeteilte Zone III) ist das Errichten oder Erweitern von Stallungen verboten. Die Neufestsetzung der TWSZ hat somit voraussichtlich keine Auswirkung auf die bestehenden Anlagen.

Die 2017 genehmigte Erweiterung der Anlage befindet sich außerhalb der geplanten TWSZ.

Fragestellung 3:

Ist zu befürchten, dass die TWSZ nicht ausgewiesen werden kann und die Hardenbecker Trinkwasserbrunnen geschlossen werden müssen? Oder ist andererseits zu befürchten, dass die Legehennen-Anlage nicht weiter betrieben werden darf?

Antwort:

Wie vorgenannt, hat die Neufestsetzung der TWSZ voraussichtlich keine Auswirkung auf bestehende Anlagen. Eine negative Grundwasseränderung ist bisher nicht feststellbar, daher ist auch nicht zu befürchten, dass die Anlage nicht weiter betrieben werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Karsten Stornowski  
3. Beigeordneter